Sicherheitsdatenblatt



gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

Andere Bezeichnungen:

UFI: 7JV2-U0UF-F004-RDC8

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Agent für die Klimaanlage erfrischend.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

BOLL Wojciech Dalewski Spółka Jawna

ul. Chemiczna 3

65-713 Zielona Góra - Polska

Tel.: 68 451 99 99 - Fax: 68 451 99 00

huszcza@boll.pl https://www.boll.pl

1.4 Notrufnummer:

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN **

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aerosol 1: Entflammbare Aerosole, Kategorie 1, H222

Aerosol 1: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten., H229

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr



Gefahrenhinweise:

Aerosol 1: H222 - Extrem entzündbares Aerosol.

Aerosol 1: H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280: Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P410+P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501: Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

UFI: 7JV2-U0UF-F004-RDC8

Sonstige Elemente auf dem Etikett:

Zusätzliche Information:

Detergenzgehalt gemäß Verordnung 648/2004 / EG:

Aliphatische Kohlenwasserstoffe 5-15%

Duftzusammensetzung (Amyl cinnamal)

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN **

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Eine Mischung aus Wirkstoffen und Treibgas. Treibmittel: Propan - Butan

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration	
CAS:	107-98-2 203-539-1	1-Methoxy-2-propan	ol(1) ATP ATP01		
	203-539-1 603-064-00-3 01-2119457435-35- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H336 - Achtung	2,5 - <10 %	
CAS:	106-97-8	Butan ⁽²⁾	ATP CLP00		
EC: 203-448-7 Index: 601-004-00-0 REACH: 01-2119474691-32- XXXX		Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr	2,5 - <10 %	
CAS:	74-98-6	Propan ⁽²⁾	ATP CLP00		
Index:	EC: 200-827-9 Index: 601-003-00-5 REACH: 01-2119486944-21- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr	1 - <2,5 %	
CAS: EC:	5131-66-8 225-878-4	1-Butoxy-2-propanol(1) ATP CLP00			
Index:	225-878-4 603-052-00-8 01-2119475527-28- XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315 - Achtung	1 - <2,5 %	
CAS:	75-28-5	Isobutane ⁽²⁾	ATP CLP00		
	200-857-2 601-004-00-0 01-2119485395-27- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas (Liq.): H280 - Gefahr	0,1 - <1 %	
CAS:	1336-21-6	Ammoniak = 25 %, wässrige Lösung ⁽¹⁾ ATP CLP00			
Index:	EC: 215-647-6 Index: 007-001-01-2 REACH: 01-2119982985-14- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Skin Corr. 1B: H314; STOT SE 3: H335 - Gefahr	0,1 - <0,25 %	

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt (2) Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen: 4.1

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzuduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 14.03.2014 Revision: 21.03.2022 Fassung: 5 (ersetzt 4) Seite 2/15

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.



ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 20 °C
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 12. Juni 2023):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
1-Methoxy-2-propanol (1)	MAK (8h)	100 ppm	370 mg/m ³
CAS: 107-98-2	MAK (STEL)	200 ppm	740 mg/m ³
Butan	MAK (8h)	1000 ppm	2400 mg/m ³
CAS: 106-97-8 EC: 203-448-7	MAK (STEL)	4000 ppm	9600 mg/m ³
Propan	MAK (8h)	1000 ppm	1800 mg/m ³
CAS: 74-98-6	MAK (STEL)	4000 ppm	7200 mg/m ³
Isobutane	MAK (8h)	1000 ppm	2400 mg/m ³
CAS: 75-28-5	MAK (STEL)	4000 ppm	9600 mg/m ³

⁽¹⁾ Wahrscheinliche Absorption über die Haut

Biologischen Grenzwerte:

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

Identifizierung	BGW	Parameter	Probenahme-zeitpunkt
1-Methoxy-2-propanol	15 mg/L	1-Methoxypropan-2-ol	Expositionsende, bzw.
CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1		(Urin)	Schichtende

DNEL (Arbeitnehmer):

		Kurze Exp	ositionszeit Langzeit Expositionszeit		positionszeit
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
1-Methoxy-2-propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 107-98-2	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	183 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-539-1	Einatmen	553,5 mg/m ³	553,5 mg/m ³	369 mg/m ³	Nicht relevant

BOLL

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
1-Butoxy-2-propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 5131-66-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	52 mg/kg	Nicht relevant
EC: 225-878-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	147 mg/m ³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Exp	ositionszeit Langzeit Expositionszeit		positionszeit
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
1-Methoxy-2-propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	33 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 107-98-2	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	78 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-539-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	43,9 mg/m ³	Nicht relevant
1-Butoxy-2-propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	12,5 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 5131-66-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	22 mg/kg	Nicht relevant
EC: 225-878-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	43 mg/m ³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung				
1-Methoxy-2-propanol	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	10 mg/L
CAS: 107-98-2	Boden	4,59 mg/kg	Meerwasser	1 mg/L
EC: 203-539-1	Intermittierende	100 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	52,3 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	5,2 mg/kg
1-Butoxy-2-propanol	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,525 mg/L
CAS: 5131-66-8	Boden	0,16 mg/kg	Meerwasser	0,052 mg/L
EC: 225-878-4	Intermittierende	5,25 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,36 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,236 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Viton®/Butyl, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,7 mm)	CAT III	EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Erstellt am: 14.03.2014

Revision: 21.03.2022 Fassunq: 5 (ersetzt 4) **Seite 5/15**

ROLL

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
•	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	→	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
Notfalldusche		Augendusche	

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 25,58 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

Verbindungen bei 20 °C:

150,4 kg/m³ (150,4 g/L)

Mittlere Kohlenstoffzahl: 4,59

Mittleres Molekülgewicht: 98,31 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften: Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt. **Physisches Aussehen:** Aggregatzustand bei 20 °C: Aerosol Charakteristisch Aussehen: Farbe: Weiss Geruch: Zitrisch Geruchsschwelle: Nicht verfügbar * Flüchtigkeit: -1 °C (Treibgas) Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: Dampfdruck bei 20 °C: 369970 Pa *Nicht verfügbar wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 14.03.2014 Revision: 21.03.2022 Fassung: 5 (ersetzt 4) Seite 6/15

ROLL

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Dampfdruck bei 50 °C: Nicht verfügbar * Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht verfügbar *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 951 kg/m³
Relative Dichte bei 20 °C: 0,951

Dynamische Viskosität bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:

Nicht verfügbar *

Nicht verfügbar *

Nicht verfügbar *

pH: 9

Dampfdichte bei 20 °C:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

Löslichkeitseigenschaft:

Zersetzungstemperatur:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht verfügbar *

Nicht verfügbar *

Nicht verfügbar *

Nicht verfügbar *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt:

-97 °C (Treibgas)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Nicht verfügbar *

Nicht verfügbar *

Untere Entflammbarkeitsgrenze:

>1,5 Volumenprozent

Obere Entflammbarkeitsgrenze:

20 Volumenprozent

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht verfügbar *

Nicht verfügbar *

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Nicht verfügbar *

Verbrennungswärme: Nicht verfügbar *
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarerNicht verfügbar *

Bestandteile:

Gemische:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht verfügbar *
Brechungsindex: Nicht verfügbar *

*Nicht verfügbar wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 14.03.2014 Revision: 21.03.2022 Fassung: 5 (ersetzt 4) **Seite 7/15**

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige	
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.	

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN **

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

IARC: Nicht relevant

- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 14.03.2014 Revision: 21.03.2022 Fassung: 5 (ersetzt 4) Seite 8/15

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN ** (fortlaufend)

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akut	e Toxizität	Gattung
Butan	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 106-97-8	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 203-448-7	LC50 Einatmung	658 mg/L (4 h)	Ratte
1-Methoxy-2-propanol	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 107-98-2	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 203-539-1	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Propan	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 74-98-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-827-9	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
1-Butoxy-2-propanol	LD50 oral	3771 mg/kg	Ratte
CAS: 5131-66-8	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 225-878-4	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Isobutane	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 75-28-5	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-857-2	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
Ammoniak = 25 %, wässrige Lösung	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 1336-21-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 215-647-6	LC50 Einatmung	>20 mg/L	

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN **

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 14.03.2014 Revision: 21.03.2022 Fassung: 5 (ersetzt 4) Seite 9/15

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
1-Methoxy-2-propanol	LC50	20800 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 107-98-2	EC50	23300 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 203-539-1	EC50	1000 mg/L (168 h)	Selenastrum capricornutum	Alge
1-Butoxy-2-propanol	LC50	560 mg/L (96 h)	Poecilia reticulata	Fisch
CAS: 5131-66-8	EC50	1436 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 225-878-4	EC50	Nicht relevant		
Ammoniak = 25 %, wässrige Lösung	LC50	0,89 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 1336-21-6	EC50	101 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC: 215-647-6	EC50	Nicht relevant		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit BSB5 Nicht relevant		Biologische Abbaubarkeit	
1-Methoxy-2-propanol			Konzentration	100 mg/L
CAS: 107-98-2 CSB		Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 203-539-1	SSB/CSB Nicht relevant		% Biologisch abgebaut	90 %
1-Butoxy-2-propanol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 5131-66-8	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 225-878-4 BSB/CSB		Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	89 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial de	er biologischen Ansammlung
1-Methoxy-2-propanol	FBK	3
CAS: 107-98-2	POW Protokoll	-0,44
EC: 203-539-1	Potenzial	Niedrig
Butan	FBK	33
CAS: 106-97-8	POW Protokoll	2,89
EC: 203-448-7	Potenzial	Mittel
Propan	FBK	13
CAS: 74-98-6	POW Protokoll	2,86
EC: 200-827-9	Potenzial	Niedrig
1-Butoxy-2-propanol	FBK	1
CAS: 5131-66-8	POW Protokoll	
EC: 225-878-4	Potenzial	Niedrig
Isobutane	FBK	27
CAS: 75-28-5	POW Protokoll	2,76
EC: 200-857-2	Potenzial	Niedrig
Ammoniak = 25 %, wässrige Lösung	FBK	
CAS: 1336-21-6	POW Protokoll	-0,64
EC: 215-647-6	Potenzial	

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Butan	Koc	900	Henry	96258,75 Pa·m³/mol
CAS: 106-97-8	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Ja
EC: 203-448-7	σ	1,187E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Propan	Koc	460	Henry	71636,78 Pa·m³/mol
CAS: 74-98-6	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Ja
EC: 200-827-9	σ	7,02E-3 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

Erstellt am: 14.03.2014 Revision: 21.03.2022 Fassung: 5 (ersetzt 4) **Seite 10/15**

⁻ FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Isobutane	Koc	35	Henry	120576,75 Pa·m³/mol
CAS: 75-28-5	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 200-857-2	σ	9,84E-3 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

Nicht wasserlöslich

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Gefährlich	

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:

Erstellt am: 14.03.2014

Revision: 21.03.2022 Fassunq: 5 (ersetzt 4) **Seite 11/15**

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

Sicherheitsdatenblatt



gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY



14.1 UN-Nummer oder ID-UN1950

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 2

> Etiketten: 2.1

14.4 Verpackungsgruppe: N/A

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 190, 327, 344, 625

Tunnelbeschränkungscode:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Nicht relevant

Instrumenten:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 41-22:

14.1 UN-Nummer oder ID-UN1950

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 2

Etiketten: 2.1 14.4 Verpackungsgruppe: N/A

14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 63, 959, 190, 277, 327, 344

EMS-Codes: F-D, S-U

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen:

Segregationsgruppe: Nicht relevant 14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2024:



14.1 UN-Nummer oder ID-

UN1950 **Nummer:**

14.2 Ordnungsgemäße UN-DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 2

Etiketten: 2.1 14.4 Verpackungsgruppe: N/A

14.5 Umweltgefahren: 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

> Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Nein

gemäß \

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- VERORDNÜNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P3a	ENTZÜNDBARE AEROSOLE	150	500

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- —in Scherzspielen;
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

2B

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175). Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen

Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt

Richtlinie 2008/47/EG der Kommission vom 8. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

RICHTLINIE (EU) 2016/2037 DER KOMMISSION vom 21. November 2016 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

bezüglich des höchsten zulässigen Drucks von Aerosolpackungen und zur Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

· Hinzugefügte Stoffe

Isobutane (75-28-5)

Ammoniak = 25 %, wässrige Lösung (1336-21-6) Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

· Sicherheitshinweise

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Gas 1A: H220 - Extrem entzündbares Gas.

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Press. Gas (Lig.): H280 - Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

Press. Gas: H280 - Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Aerosol 1: Berechnungsmethode Aerosol 1: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

Erstellt am: 14.03.2014 Revision: 21.03.2022 Seite 14/15 Fassung: 5 (ersetzt 4)

BOLL

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

ODŚWIEŻACZ KLIMATYZACJI - KLIMAANLAGEN-ERFRISCHER - SPRAY

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES

Erstellt am: 14.03.2014 Revision: 21.03.2022 Fassung: 5 (ersetzt 4) Seite 15/15